

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 47/11 R

L 34 AS 1482/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 AS 46017/09 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen S. K n i c k r e h m
und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Verfahren der Revision gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Januar 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen
Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Aufhebung einer Leistungsbewilligung. Das SG Berlin hat seine Klage mit Gerichtsbescheid vom 7.7.2010 abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das LSG Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 21.1.2011 zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 18.2.2011 ausdrücklich Revision eingelegt und zugleich ausgeführt, er könne keinen Rechtsanwalt bezahlen. Auf entsprechenden Hinweis des Senats vom 25.2.2011 hat der Kläger mit weiterem Schreiben vom 5.3.2011 klargestellt, dass er zur Durchführung des Revisionsverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantrage. Der Erklärungsvordruck über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers war diesem am 7.3.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben beigelegt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Nach § 160 Abs 1 SGG steht den Beteiligten gegen ein Urteil oder einen einem Urteil gleichstehenden Beschluss (§ 158 Satz 3 SGG) des LSG die Revision nur zu, wenn sie zugelassen ist. Das LSG hat die Revision in seinem Urteil ausdrücklich nicht zugelassen; ein die Revision zulassender Beschluss des BSG (§ 160a Abs 4 Satz 1 SGG) liegt nicht vor. Die Revision des Klägers ist daher nicht statthaft und muss schon deshalb gemäß § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 3 Die mit der Revision beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe schon deshalb abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Unabhängig davon wäre das Rechtsmittel des Klägers aber auch dann als unzulässig zu verwerfen, wenn es als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anzusehen wäre. Denn auch in diesem Fall wäre sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren abzulehnen. Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO) mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH/NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 22.2.2011 (Dienstag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2,



§ 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO) hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.

- 5 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von dem Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 6 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe müsste daher auch in diesem Fall abgelehnt werden.
- 7 Eine vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspräche zudem nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 8 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde wäre schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)